

2058. Baulinien. A. Unterm 29. Oktober 1900 übermittelt die Baufektion I des Stadtrates Zürich die abgeänderten Baulinienpläne der Albisriederstraße, Zurücklegung der nördlichen Baulinie zwischen Nentler- und Badenerstraße und Zurücksetzen der südlichen Abschrägung an der Ecke Nentler- und Albisriederstraße sowie der nördlichen Abschrägung Ecke Albisrieder-Badenerstraße in Zürich III (Außersihl), gutgeheißen vom Großen Stadtrat den 26. August 1899 zur Genehmigung.

B. Die Ausschreibung gemäß § 15 des Baugesetzes erfolgte im Amtsblatt No. 84 vom 20. Oktober 1899 und es sind laut beigelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 27. Okt. 1900 gegen die Vorlage keine Rekurse mehr pendent.

Die Baudirektion berichtet:

Die mit Regierungsbeschluß vom 6. Februar 1896 in einem Abstand von 20 m festgesetzten Baulinien der Albisriederstraße sollen

durch Zurücklegung der nördlichen Baulinie von der Badenerstraße bis zur Nemptlerstraße auf 22 m erweitert und die zwei Abschrägungen Ecke Nemptler = Albisriederstraße und Ecke Albisrieder = Badenerstraße etwas zurückgelegt werden.

Beide Änderungen liegen im öffentlichen Interesse.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Zurücklegung der nördlichen Baulinie der Albisriederstraße zwischen Nemptler- und Badenerstraße und das Zurücksetzen der südlichen Abschrägung an der Ecke Nemptler-Albisriederstraße und der nördlichen Abschrägung Ecke Albisrieder-Badenerstraße in Zürich III (Außersihl) werden gemäß Vorlage genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Beilage eines Exemplares des genehmigten Planes, sowie an die Baudirektion mit dem andern Plan und den Akten.
